



# VERWALTUNGSGERICHT LEIPZIG

Im Namen des Volkes

## U R T E I L

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn  
Staatsangehörigkeit: MYANMAR

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt

**g e g e n**

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
- Außenstelle Chemnitz -, Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz, Gz.: 5753292-427,

- Beklagte -

**w e g e n**

AsylG

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Leipzig durch den Richter am Verwaltungsgericht  
als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung vom **1. März 2017**

**f ü r R e c h t e r k a n n t :**

1. Die Beklagte wird unter Abänderung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 28.11.2016 in Nr. 2 des Tenors verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

### **Tatbestand**

Der Kläger stammt aus Myanmar und ist Zugehöriger der Volksgruppe der Rohingya. Nach eigenen Angaben reiste er im April 2014 auf dem Landweg in das Bundesgebiet ein. Am 7.5.2014 beantragte er beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) die Anerkennung als Asylberechtigter. In der Anhörung vor dem Bundesamt am 11.2.2015 gab er an, in Myanmar geboren zu sein. Als Kind sei er mit seiner Mutter nach Bangladesch geflohen, da sie als Angehörige der Rohingya in Myanmar nicht in Sicherheit gewesen seien. In Bangladesch hätten sie zunächst in einem Lager gelebt. Nach dem Tode der Mutter habe er dieses verlassen und von da an in einer Stadt an der Küste gelebt. Dort habe er mehr als zehn Jahre lang in einem Restaurant gearbeitet. Im Juni 2011 sei er dann von der Polizei verhaftet und misshandelt worden. Als er das Geld für die Ausreise zusammen gehabt habe, sei er im Januar 2014 aus Bangladesch ausgereist.

Mit Bescheid vom 28.11.2016 wurde dem Kläger vom Bundesamt der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt. Im Übrigen lehnte es seinen Asylantrag ab. Zur Begründung heißt es im Wesentlichen, der Kläger sei kein Flüchtling i. S. d. § 3 Asylgesetz (AsylG). Aus seinem Vorbringen lasse sich keine Verfolgungshandlung ersehen, die nach ihrer Intensität die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft rechtfertigte. Insbesondere sei darauf zu verweisen, dass der Kläger für den Zeitraum zwischen seinem eintägigen Polizeigewahrsam im Juni 2011 und seiner Ausreise aus Bangladesch im Januar 2014 keine Verfolgungshandlung vorgetragen habe.

Am 8.12.2016 hat der Kläger zum Verwaltungsgericht Klage erhoben. Die Regierung von Myanmar verübe seit langem und auch aktuell mit erneuter Brisanz einen Genozid an den Rohingya. Dies machten Berichte in den Medien deutlich. Die Armee von Myanmar töte die Ehemänner, bringe die Kinder um und vergewaltige die Frauen. Die Wohnhäuser würden niedergebrannt und geplündert.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung von Nr. 2 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 28.11.2016 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich hierzu auf die Ausführungen im angefochtenen Bescheid.

Zum weiteren Sach- und Streitstand wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsakte (ein Heft) verwiesen, welche Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

### Entscheidungsgründe

Die Entscheidung ergeht durch den Berichterstatter als Einzelrichter, da die Sache weder besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist noch grundsätzliche Bedeutung besitzt (§ 76 Abs. 1 AsylG).

Das Gericht konnte in der Sache verhandeln und entscheiden, obwohl die Beklagte in der mündlichen Verhandlung nicht vertreten war. Denn auf diese Möglichkeit wurde sie in der ordnungsgemäßen Ladung nach § 102 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hingewiesen.

Die zulässige Verpflichtungsklage ist begründet. Dem Kläger steht ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zu (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 4 AsylG – wie auch die Asylanerkennung nach Art. 16a Grundgesetz (GG) – setzen voraus, dass der Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlings-Konvention – GFK) ist (vgl. § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 AsylG). Dies ist dann der Fall, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will und er keine Ausschlussstatbestände erfüllt. Eine solche Verfolgung kann nicht nur vom Staat ausgehen (§ 3 c Nr. 1 AsylG), sondern auch von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (§ 3 c Nr. 2 AsylG) sowie von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in Nummer 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3 d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, wobei es keine Rolle spielt, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (§ 3 c Nr. 3 AsylG). Allerdings wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3 d AsylG hat und sicher und legal dorthin reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (§ 3 e Abs. 1 AsylG).

Die Furcht vor Verfolgung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG) ist begründet, wenn dem Ausländer die oben genannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände und in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich drohen. Der in dem Tatbestandsmerkmal „aus der begründeten Furcht vor Verfolgung“ des Art. 2 Buchst. d RL 2011/95/EU enthaltene Wahrscheinlichkeitsmaßstab, den der deutsche Gesetzgeber in § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG übernommen

hat, orientiert sich an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Dieser stellt bei der Prüfung des Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) auf die tatsächliche Gefahr ab („real risk“; vgl. EGMR, Urt. v. 28.2.2008, NVwZ 2008, 1330); das entspricht dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (vgl. BVerwG, Urt. v. 18.4.1996, Buchholz 402.240 § 53 AuslG 1990 Nr. 4; Beschl. v. 7.2.2008, ZAR 2008, 192; Urt. v. 27.4.2010, BVerwGE 136, 377; Urt. v. 1.6.2011, BVerwGE 140, 22). Bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts müssen die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht der konkreten Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (BVerwG, Urt. v. 20.2.2013, NVwZ 2013, 936; Urt. v. 5.11.1991, BVerwGE 89, 162). Das Gericht muss dabei sowohl von der Wahrheit des vom Asylsuchenden behaupteten individuellen Schicksals als auch von der Richtigkeit der Prognose drohender Verfolgung die volle Überzeugung gewinnen. Dem persönlichen Vorbringen des Rechtssuchenden und dessen Würdigung kommt dabei besondere Bedeutung zu. Insbesondere wenn keine weiteren Beweismittel zur Verfügung stehen, ist für die Glaubwürdigkeit auf die Plausibilität des Tatsachenvortrags des Asylsuchenden, die Art seiner Einlassung und seine Persönlichkeit – insbesondere seine Vertrauenswürdigkeit – abzustellen. Der Asylsuchende ist insoweit gehalten, seine Gründe für eine Verfolgung bzw. Gefährdung schlüssig und widerspruchsfrei mit genauen Einzelheiten vorzutragen (vgl. BVerwG, Urt. v. 12.11.1985 - 9 C 27.85 -, juris).

Gemessen hieran ist im konkreten Fall vom Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 AsylG auszugehen.

a) In Myanmar sind muslimische Rohingya – zum Teil gravierenden – Menschenrechtsverletzungen durch die Armee und lokale Behörden ausgesetzt, sie werden in ihrer Freizügigkeit und Berufsausübung erheblich eingeschränkt und aufgrund der Versagung eines personenrechtlichen Status drastisch und systematisch diskriminiert (Auskunft des UNHCR v. 10.12.2015 und des Auswärtiges Amt v. 6.12.2013 an VG Augsburg; VG Münster, Urt. v. 1.10.2014 - 1 K 2062/13.A -, juris Rn. 26 ff.; VG Düsseldorf, Urt. v. 4.9.2014 - 8 K 4059/13.A -, juris Rn. 20 ff.; SZ v. 6.11.2015 und v. 3./4.6.2015; Focus 22/2015; DIE ZEIT, Ausgabe Nr. 8/2017, S. 56). Zudem nehmen die Sicherheitskräfte willkürlich Personen fest, wobei harte Verhörpraktiken zu beobachten sind. Es kommt zu Folter und extralegalen Tötungen durch die Sicherheitskräfte (vgl. VG Freiburg, Urt. v. 17.6.2010 - A 6 K 314/10 -, juris; VG Augsburg, Urt. v.

1.2.2013 - Au 6 K 12.30101 -, juris Rn. 27; VG München, Urt. v. 7.3.2016 - M 17 K 16.30010 -, juris). Der Demokratisierungsprozess seit der Wahl vom November 2015 hat zu keinen durchgreifenden Verbesserungen geführt. Vielmehr wird die regierende NLD unter Führung der Friedensnobelpreisträgerin Aung San Suu Kyi zuletzt international für ihre Passivität im Konflikt kritisiert (vgl. DIE ZEIT, Ausgabe Nr. 8/2017, S. 56). Gewisse Verbesserungen sind zwar in den letzten beiden Jahre zu verzeichnen, doch es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass sich an den Gesetzen selbst oder der Vollzugspraxis etwas Grundsätzliches geändert hätte.

Zudem bleibt davon auszugehen ist, dass dem Kläger bei einer Rückkehr nach Myanmar Maßnahmen im Sinne des § 3 AsylG aufgrund seiner illegalen Ausreise und der Asylantragstellung drohten. Nach den vorliegenden Erkenntnismitteln kann die illegale Ausreise aus Myanmar mit einer mehrjährigen Haftstrafe geahndet werden. Eine Anpassung der Gesetze ist nach dem Regierungswechsel bislang offenbar nicht erfolgt. Zwar hat nach Angaben des Auswärtigen Amtes die Beantragung von Asyl in Deutschland allein keine Repressalien zur Folge. Dies sei allerdings anders zu beurteilen, wenn weitere Umstände, wie z.B. die Begehung einer Straftat nach myanmarischem Recht, hinzutreten. Eine solche Straftat kann aber gerade die illegale Ausreise aus Myanmar und/oder (Wieder-)Einreise nach einem illegalen Auslandsaufenthalt bilden. Auch in Folge der aktuellen politischen Entwicklung ist insoweit keine andere Beurteilung angezeigt. Zwar hat sich die Situation in letzter Zeit insgesamt etwas verbessert, jedoch bleibt Myanmar von einem Rechtsstaat noch weit entfernt, sind insbesondere weiterhin Fälle von Behördenwillkür verbreitet (vgl. VG Augsburg, Urt. v. 1.2.2013 - Au 6 K 12.30101 -, juris Rn. 30, 31, 38, 42 m. w. N.; VG München, Urt. v. 7.3.2016 - M 17 K 16.30010 -, juris; vgl. Auskunft UNHCR v. 21.12.2012 an das VG Ansbach; Auskunft Auswärtiges Amt v. 6.12.2013 an das VG Augsburg).

Aufgrund dieser Gesamtumstände geht das Gericht davon aus, dass einem Volkszugehörigen der Rohingya – unabhängig von einer im konkreten Fall möglicherweise gegebenen Vorverfolgung – jedenfalls bei einer Rückkehr nach Myanmar mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgungsmaßnahmen drohten.

b) Das Gericht geht im Einklang mit dem Bundesamt auch davon aus, dass der Kläger dem Volk der Rohingya zugehört. Dies belegen neben seinen Schilderungen auch die vorgelegten Kopien des Familiengesundheitsbuches der Organisation „Ärzte ohne Grenzen“. In diesem Buch ist der Kläger, neben seiner Mutter, als Familienmitglied verzeichnet, das am 21.10.1992 im Lager Razapalong behandelt wurde. Diese Ortsbezeichnung betrifft eine Verwaltungseinheit des Landesteils Cox's Bazar von Bangladesch (vgl. unter <https://de.scribd.com/document/261610770/DM-Plan-Ukhia-Upazila-Coxsazar-District-English-Version-2014>, abgerufen am 2.3.2017). Nach den Erkenntnismitteln ist genau dies eben jener Landesteil, in dem die Lager für Flüchtlinge der

Rohingya seit den 1980er Jahren betrieben werden. Zudem konnte der Kläger detaillierte und zutreffende Angaben zur Religionsausübung als Moslem machen. Er konnte religiöse Feste angeben, die Riten schildern und Angaben zur eigenen Religionsausübung machen. Darüber hinaus spricht er Bengali nicht als Muttersprache, was ebenfalls auf die angegebene Volkszugehörigkeit deutet. Das Gericht ist danach davon überzeugt, dass es sich bei ihm um einen Angehörigen der Minderheit der Rohingya handelt.

Die Entscheidung zu den Kosten beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die Kostenfreiheit des Verfahrens ergibt sich aus § 83b AsylG. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit des Urteils folgt aus § 167 Abs. 1, 2 VwGO, § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Sächsische Obergerverwaltungsgericht zu, wenn sie von diesem zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Vor dem Obergerverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind die in § 67 Abs. 2 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen sowie die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen und die in § 67 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsgerichtsordnung genannten Beschäftigten zugelassen. Ein Beteiligter, der danach zur Vertretung berechtigt ist, kann sich auch selbst vertreten (§ 67 Abs. 4 Satz 8 Verwaltungsgerichtsordnung).